



# Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676 88403

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

## Förderung vorwissenschaftlicher Arbeiten von Schülern

### Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, sind sie geschlechtsneutral zu verstehen.

### Ziel der Förderung

Finanzielle Unterstützung von Schülern und Studenten bei (vor)wissenschaftlichen Arbeiten (VWA, Bachelor und Masterarbeiten) und Diplomarbeiten mit Bezug zur Marktgemeinde Maria Enzersdorf.

### Voraussetzungen

- Genehmigung der vorwissenschaftlichen Arbeit durch die Schule/Universität/Fachhochschule
- VWA, Bachelor und Masterarbeit bzw. Diplomarbeit zu einem der folgenden Themenbereiche mit Maria Enzersdorf:
  - Geschichte
  - Umwelt
  - Verkehr/Infrastruktur
  - Sport/Gesundheit
  - Kultur
  - Mitbestimmung in der Gemeinde
  - Digitalisierung
- Positive Benotung der Arbeit durch die Schule/Universität/Fachhochschule
- Zustimmung des Schülers zur geeigneten Veröffentlichung bzw. inhaltlichen Verwendung der Arbeit durch die Marktgemeinde. Der Schüler bzw. Student hat seine Arbeit der Gemeindevertretung zu präsentieren.

### Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt EUR 500,00 je Arbeit.

Es werden maximal sieben eingereichte Arbeiten pro Jahr gefördert, wobei Aliquotierungen nicht vorgesehen sind.

### Förderungsabwicklung

Grundlage ist die schriftliche Übermittlung des Konzepts der Arbeit samt

- Vorstellung des Inhalts
- Genehmigung des Themas durch die Schule/Universität/Fachhochschule

Die Förderungswürdigkeit wird auf dieser Basis durch den Bürgermeister festgestellt.

Liegen mehr als sieben förderungswürdige Einreichungen vor, entscheidet der Ausschuss, welche davon gefördert werden sollen.

Sobald die Arbeit durch die Schule/Universität/Fachhochschule positiv beurteilt wurde, ist diese der Gemeinde samt Nachweis der positiven Benotung zu übermitteln.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens, solange dafür budgetäre Mittel vorhanden sind. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sollte die Auszahlung der Förderung auf unrichtigen Angaben beruhen, ist der Förderungsbetrag zurückzuzahlen.

Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Bürgermeister, der in jedem Fall auch berechtigt ist, Einzelfälle dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Jedenfalls hat der Bürgermeister über derartige Förderungsvergaben dem Gemeinderat zu berichten.

Diese Regelung gilt ab 2024 und ersetzt damit frühere Förderungen.